

Vortrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat

**Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision;
Anträge «Revisionsbegehren 2021/I»: Antrag der Fraktion GB/JA!: Entscheid
über die Dringlichkeit von Vorstössen; Antrag von Manuel C. Widmer (GFL)
zu Artikel 49 GRSR: Diskussion aus aktuellem Anlass; und Antrag der SBK
(Kommission für Soziales, Bildung und Kultur): Plafonierung der Fraktions-
entschädigungen**

1. Ausgangslage

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) wurden am 8. April 2021, am 2. September 2021 und am 21. Oktober 2021 beim Präsidium des Stadtrats drei schriftliche Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung des GRSR eingereicht. Diese Anträge der Fraktion GB/JA! (Lea Bill; GB), von Manuel C. Widmer und der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) wurden auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats am 3. Juni 2021 bzw. 21. Oktober 2021 bzw. 16. Dezember 2021 vom Stadtrat an die Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Die GPK hat die beantragte Reglementsrevision an ihren Sitzungen vom 16. Juni 2022, 4. Juli 2022, 19. September 2022, 7. November 2022 und 30. Januar 2023 vorberaten. Sie hat am 30. Januar 2023 den vorliegenden Vortrag verabschiedet.

2. Änderungsantrag der Fraktion GB/JA!: Entscheid über die Dringlichkeit von Vorstössen

2.1. Worum es geht

Die Fraktion GB/JA!, beantragt, dass Artikel 64 GRSR, welcher die dringliche Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen regelt, ergänzt wird. Gemäss Antrag soll neu gegen den bisher abschliessenden Entscheid des Büros in dieser Frage eine Einsprachemöglichkeit an den Stadtrat gegeben sein. Weiter sollen die Einreichenden die Möglichkeit erhalten, bei der Stadtkanzlei oder beim Ratssekretariat Informationen zu deren Empfehlungen in Sachen Dringlichkeit zuhanden des Büros einzuholen.

Der Antrag im Original lautet:

Art. 64 Dringliche Behandlung

¹ [wie bisher]

² Das Büro stimmt ~~abschliessend~~ über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. **Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung).**

^{2bis} **(neu) Stadtkanzlei oder Ratssekretariat informieren die Vorstosseinreichenden auf Anfrage über ihre Empfehlung zuhanden des Büros und über die zugehörige Begründung.**

³ [wie bisher]

Dieses Begehren wurden wie folgt begründet:

«Heute entscheidet das Büro des Stadtrats abschliessend über die Dringlichkeit von Vorstössen. Bedauerlicherweise erfolgen diese Beschlüsse teilweise nicht nach sachlichen Kriterien, sondern aufgrund politischer Überlegungen. Dazu kommt, dass sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass es keine Kontinuität in der «Dringlichkeits-Praxis» gibt. So wurden teilweise Vorstösse zum gleichen Thema und mit ähnlicher Begründung der Dringlichkeit unterschiedlich behandelt. Ebenfalls ungelöst ist die heikle Rolle der Stadtkanzlei in der Beurteilung der Dringlichkeit. Es braucht deshalb zumindest Transparenz bezüglich der Einschätzung der Stadtkanzlei sowie eine Einspruchsmöglichkeit für die Einreichenden, wie das früher problemlos praktiziert wurde. Dies ist insbesondere deswegen zentral, weil die Frage der Dringlichkeit angesichts der unglaublichen Geschäftslast und der damit verbundenen Wartezeit hohe politische Bedeutung erhalten hat.»

3. Änderungsantrag von Manuel C. Widmer zu Artikel 49 GRSR: Diskussion aus aktuellem Anlass

3.1. Worum es geht

Manuel C. Widmer beantragt, dass Artikel 49 GRSR, welcher die Diskussion zu aktuellen Ereignissen im Stadtrat regelt, ergänzt wird. Ein solcher Antrag auf Diskussion zu aktuellen Ereignissen soll neu stets schriftlich begründet und bis spätestens um 11.00 Uhr des Sitzungstags beim Ratssekretariat eingereicht werden. Gemäss Antrag soll zudem ohne mündliche Begründung oder Diskussion im Rat darüber abgestimmt werden.

Der Antrag im Original lautet:

Art. 49 Aktuelle Ereignisse

¹ ~~Zu Beginn einer Sitzung kann~~ Ein Mitglied des Stadtrats **kann** schriftlich den **einen begründeten** Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. **Der Antrag muss spätestens am Sitzungstag um 11.00 Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden. Der Antrag wird im Rat weder begründet noch diskutiert.** Stimmt diesem Antrag die Mehrheit der Stimmenden zu, ist die Diskussion eröffnet.

² Jeder ~~Partei-~~**Fraktion** wird eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt., **Ratsmitgliedern ohne Fraktionszugehörigkeit eine solche von drei Minuten.**

³ [wie bisher]

Begründet wurde dieses Begehren wie folgt:

«Die Diskussion über ein aktuelles Ereignis ist ein wichtiges Instrument des Stadtrates, um über aktuelle Ereignisse, die die Stadt betreffen, zeitnah zu diskutieren und die Positionen klar und öffentlich zu machen.

Das bedingt aber auch eine Möglichkeit, sich vorgängig mit der vorgeschlagenen Thematik auseinanderzusetzen und den Zeitraum zur Konsolidierung einer Haltung — zum Beispiel in den Fraktionen — zu bieten. Mit der heutigen Formulierung ist diese nicht gegeben.

Zudem bietet die Möglichkeit der mündlichen Begründung im Rat der antragsstellenden Person die Möglichkeit, das Thema zu erörtern und die eigene Haltung auszubreiten. Bei Ablehnung einer Diskussion bleiben diese Voten unkommentiert und undiskutiert. Eine schriftliche Begründung ist allen zugänglich und erklärt bereits, warum die Diskussion verlangt wird. Sie reicht als Entscheidungsgrundlage für den Rat.»

4. Änderungsantrag der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK); Plafonierung der Fraktionsentschädigungen

4.1. Worum es geht

Die SBK beantragt eine Ergänzung von Artikel 12 GRSS, welcher unter anderem die Fraktionsentschädigungen regelt. Hintergrund des Revisionsbegehrens der SBK ist, dass der Stadtrat auf Antrag der SBK am 2. September 2021 anlässlich der Debatte zum Budget 2022, beschlossen hat, die Beiträge für die Fraktionen in Zukunft auf einem gewissen Niveau zu plafonieren und entsprechend die Aufwendungen der Dienststelle Stadtrat ab dem Jahr 2022 zu reduzieren. Da die Fraktionsentschädigungen im GRSS geregelt sind, kann eine solche Reduktion nur umgesetzt werden, wenn die entsprechenden Rechtsgrundlagen angepasst werden. Die SBK schlägt deshalb dem Stadtrat eine Ergänzung von Artikel 12 GRSS vor, die eine Plafonierung der Entschädigungen auf Fr. 6'240 pro Jahr vorsieht.

Der Antrag im Original lautet:

Art. 12 Entschädigungen

¹⁻³ [unverändert]

⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie **bis zu einem Maximalbeitrag von 6240 Franken** pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.

⁵⁻⁶ [unverändert]

Begründet wurde dieser Antrag wie folgt:

«Die SBK hat an ihrer Sitzung vom 18. August 2021 beschlossen, zum Budget 2022, Dienststelle Stadtrat, den Antrag zu stellen, die Beiträge, die die Fraktionen pro Mitglied und Jahr erhalten sollen, seien auf jährlich CHF 6'400.00 zu limitieren und das Budget 2022 sei dementsprechend, um Fr. 8'640.00 zu reduzieren. Begründet wurde dieser Antrag mit demokratiepolitischen Überlegungen: es sei fragwürdig, dass Fraktionen linear zu ihrer Grösse immer mehr Geld vom Staat erhielten. Die Aufwendungen einer Fraktion würden nicht linear proportional mit der Grösse einer Fraktion steigen. Entsprechend sei es angezeigt, den pro Fraktion maximal auszahlenden Beitrag zu limitieren. Der Antrag der SBK wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 2. September 2021 gutgeheissen.

Die Ausrichtung der Fraktionsentschädigungen wird in Artikel 12 GRSS und dem Stadratsbeschluss vom 18. November 2010 betreffend Festsetzung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Stadtrats und seiner Gremien (SRB Nr. 639/2010) geregelt. Solange diese Rechtsgrundlagen nicht geändert werden, sind die Fraktionsentschädigungen unabhängig von allfälligen Budgetbeschlüssen im bisherigen Umfang auszurichten. Damit die beschlossene Budgetkürzung zum Tragen kommen kann, müssen also die Rechtsgrundlagen geändert werden.

Das GRSS sieht in Artikel 12 Absatz 4 vor, dass jeder Fraktion einerseits ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet wird und sie andererseits für jedes Fraktionsmitglied weitere sechs Sitzungsgelder pro Jahr erhält. Gemäss dem erwähnten Stadratsbeschluss vom 18. November 2010 beträgt die Höhe des Sitzungsgeldes zurzeit 130 Franken. Damit wird den Fraktionen zurzeit ein pauschaler jährlicher Unkostenbeitrag von 2600 Franken (Fr. 130 x 20) und zusätzlich für jedes Fraktionsmitglied ein jährlicher Betrag von 780 Franken (Fr. 130 x 6) ausgerichtet.

Der Budgetantrag der SBK bzw. des Stadtrats sieht nun eine Plafonierung der Beiträge, die die Fraktionen pro Fraktionsmitglied erhalten, auf 6'400 Franken pro Jahr vor. Die pauschalen Unkostenbeiträge an die Fraktionen von 2'600 Franken pro Jahr sind hingegen von diesem Antrag nicht betroffen und sollen wie bisher ausgerichtet werden.

Korrektur des Budgetantrags

Laut Begründung ging es der Antragstellerin primär darum, dass die Fraktionsbeiträge auf einer bestimmten Anzahl Fraktionsmitglieder plafoniert werden. Ab einer gewissen Entschädigungssumme scheint ihr eine proportionale Ausrichtung der Beiträge zur Anzahl Mitglieder nicht mehr gerechtfertigt. In Anwendung dieses Grundsatzes hat die SBK an der Sitzung vom 18. Oktober 2021 beschlossen, mit ihrem vorliegenden GRSR-Revisionsantrag anstelle einer Plafonierung der Fraktionsbeiträge auf 6400 Franken, wie im Budgetbeschluss vorgesehen, eine solche auf 6240 Franken zu beantragen. Mit diesem Betrag kann die Plafonierung der Beiträge auf exakt 8 Fraktionsmitglieder (Fr. 780 x 8) vorgenommen werden.»

5. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

5.1. *Zum Änderungsantrag der Fraktion GB/JA!: Entscheid über die Dringlichkeit von Vorstössen*

Bei der Totalrevision des GRSR 2009 wurde bezüglich der Dringlichkeitserklärungen von Vorstössen eine Änderung der bisherigen Regelung beschlossen. Seither sieht der entsprechend revidierte Artikel 64 GRSR vor, dass das Ratsbüro abschliessend über die Dringlichkeitserklärung von Vorstössen entscheidet. Mit dieser Änderung sollte damals der Entscheid versachlicht und ein Missbrauch für parteipolitische Anliegen verunmöglicht werden. Diese Regelung gilt so bis heute.

Bei seinem Entscheid über die Dringlichkeit stützt sich das Ratsbüro auf eine Kriterienliste, die primär juristische, aber auch politische Kriterien (insbesondere: politische Tragweite und politische Brisanz) enthält. Zudem geben sowohl das Ratssekretariat als auch die Stadtkanzlei je ihre Einschätzung über die beantragte Dringlichkeit eines Vorstosses ab. Das Büro des Stadtrats entscheidet dann an der gleichen Stadtratssitzung, an der der Vorstoss eingereicht wurde, im schriftlichen Zirkularverfahren, d.h. ohne Diskussion.

Die heutige Regelung wurde seit deren Einführung immer wieder auch kritisiert: So wurde an verschiedenen Fraktionspräsidienkonferenzen moniert, dass der Entscheid des Ratsbüros zu wenig transparent sei und nicht nachvollzogen werden könne. Zudem wurde auch die Einflussnahme der Stadtkanzlei auf den Entscheid des Büros kritisiert. Weiter erachteten die Fraktionen die Tatsache, dass sowohl der Entscheid des Büros als auch die Empfehlungen der Ratssekretärin und der Stadtkanzlei unter zeitlichem Druck und ohne jeglichen Austausch gefällt werden müssen, als unbefriedigend.

Mit dem nun vorliegenden Antrag wird verlangt, dass die alte, vor 2009 geltende Regelung einer Rekursmöglichkeit des Dringlichkeitsentscheids an den Stadtrat wieder eingeführt wird, und dass die Einreichenden auf Antrag Einsicht in die Empfehlungen der Stadtkanzlei und des Ratssekretariats erhalten.

Die GPK hat die Vor- und Nachteile der bestehenden und der früheren bzw. der wieder einzuführenden Regelung zur Dringlichkeitserklärung ausführlich diskutiert. Sie teilt die Einschätzung der Antragstellerinnen, dass der Entscheid über die Dringlichkeit eines Vorstosses stets auch einen politischen Aspekt beinhaltet und dass exakte Kriterien schwierig zu definieren sind. Gegenüber der früheren Regelung sieht die GPK in der jetzigen Regelung jedoch den Vorteil, dass es eine schlanke Lösung ist, die mit wenig bürokratischem Aufwand auskommt. Dass der gesamte Stadtrat über die Dringlichkeit eines soeben eingereichten Vorstosses abstimmt, findet die GPK zudem mehrheitlich unseriös und befürchtet, dass so vorab parteipolitische Entscheide gefällt würden.

Die GPK spricht sich auch dagegen aus, dem Ratsbüro für seinen Entscheid mehr Zeit zu geben, beispielsweise indem dieses seinen Entscheid nicht mehr während der Ratssitzung, sondern an einer separaten Sitzung des Ratsbüros fällen würde. Nach Ansicht der GPK ergäbe sich daraus kaum ein Gewinn, hingegen würde der bürokratische Aufwand für das Büro deutlich vergrössert.

Die GPK beantragt dem Stadtrat deshalb, den Antrag in diesem Punkt abzulehnen und die bisherige Regelung beizubehalten.

Hingegen befürwortet die GPK den Antrag der Antragstellenden, dass in Zukunft die Vorstosseinreichenden auf Anfrage von der Stadtkanzlei und dem Ratssekretariat über ihre Empfehlung zuhanden des Büros und über die dazugehörige Begründung informiert werden. Mit einer solchen Regelung kann nach Ansicht der Kommission eine gewisse Transparenz hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen des Dringlichkeitsentscheids des Büros geschaffen werden. Die GPK weist in dem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass die Begründungen von Stadtkanzlei und Ratssekretariat nur einen Teil des Entscheides ausmachen. Die Mitglieder des Ratsbüros können auch entgegen diesen Begründungen ihren Entscheid fällen. Die GPK fände es deshalb falsch, wenn sich ein allfälliger Unmut der Vorstosseinreichenden gegenüber der Stadtkanzlei und dem Ratssekretariat entladen würde und sich diese für ihre Begründungen rechtfertigen müssten.

Trotz dieser Bedenken befürwortet die GPK diesen Antrag grundsätzlich. Sie stellt allerdings den Antrag ihn sprachlich leicht zu modifizieren: Ihrer Ansicht nach sollten beide Gremien, Stadtkanzlei **und** Ratssekretariat, verpflichtet werden, über ihre Empfehlungen Auskunft zu erteilen. Das Wort «oder» im Antrag von GB/JA! sollte ihrer Ansicht nach deshalb durch ein «und» ersetzt werden.

Die GPK stellt deshalb den folgenden Antrag auf Teilrevision des GRSR:

Antrag GPK:

Art. 64

1-2 [unverändert]

^{2bis} **(neu) Die Stadtkanzlei und das Ratssekretariat informieren die Vorstosseinreichenden auf Anfrage über ihre Empfehlung zuhanden des Büros und über die zugehörige Begründung.**

Die GPK hat sich auch mit dem bestehenden Kriterienkatalog des Ratsbüros für die Dringlicherklärung von Vorstössen beschäftigt. Dieser beinhaltet – wie erwähnt - sowohl juristische als auch politische Kriterien. Mit seinen offenen, auslegungsbedürftigen Formulierungen zeigt er nach Ansicht der GPK auf, wie schwierig es ist, „harte“ Kriterien für die Dringlicherklärung von Vorstössen zu definieren. Für die GPK ist im Zusammenhang mit dem Kriterienkatalog primär wichtig, dass dieser den Mitgliedern des Stadtrats bekannt ist und ihnen entsprechend zugänglich gemacht wird. Nur so kann hinsichtlich dieser wichtigen Entscheidungsgrundlage das notwendige Wissen und die notwendige Transparenz geschaffen werden. Die GPK schlägt deshalb eine entsprechende Ergänzung von Artikel 64 Absatz 2 GRSR vor. Mit dieser soll das Ratsbüro verpflichtet werden, sich jährlich zu Beginn des Jahres mit dem Kriterienkatalog über die Dringlicherklärung von Vorstössen zu befassen, ihn zu diskutieren, eventuell zu bereinigen und anschliessend zu veröffentlichen. Mit diesem Vorgehen kann nach Ansicht der GPK sichergestellt werden, dass der Kriterienkatalog den ihm gebührenden Stellenwert erhält und dass die einzelnen Kriterien auch immer wieder reflektiert werden. Gleichzeitig werden die Kriterien so den Mitgliedern des Büros zu Beginn ihrer Amtstätigkeit

nochmals in Erinnerung gerufen, was für eine konsistente Anwendung dieser Regeln sicher förderlich ist.

Der entsprechende ergänzende Antrag der GPK lautet:

Art. 64 Dringliche Behandlung

¹ [unverändert]

² Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. **Die Kriterien, nach denen die Dringlichkeit beschlossen wird, werden jährlich zu Beginn des Jahres vom Büro des Stadtrats festgelegt und anschliessend veröffentlicht.**

5.2. *Zum Änderungsantrag von Manuel C. Widmer zu Artikel 49 GRSR: Diskussion aus aktuellem Anlass*

Auch Artikel 49 GRSR, der unter dem Titel «Aktuelle Ereignisse» die Diskussion aus aktuellem Anlass regelt, erfuhr im Zuge der Totalrevision des GRSR 2009 eine Änderung. Vor 2009 wurde eine solche Diskussion für maximal eine Stunde geführt und alle Redenden hatten maximal 5 Minuten Redezeit. Es galt das Prinzip des first-come - first-serve, unabhängig von der Partei- oder Fraktionszugehörigkeit der Redenden. Heute gilt die Regelung, dass jeder Partei eine Redezeit von 5 Minuten und dem Gemeinderat eine solche von 10 Minuten zur Verfügung steht. Der Antrag auf Diskussion aus aktuellem Anlass kann entweder vorgängig schriftlich oder erst mündlich an der Sitzung, kurz vor deren Beginn, eingereicht werden.

Mit dem vorliegenden Antrag wird nun verlangt, dass nur noch schriftliche Anträge auf Diskussion aus aktuellem Anlass zugelassen werden und dass die Redezeit von 5 Minuten nicht pro Partei, sondern pro Fraktion gelten soll.

Die GPK unterstützt den Antrag hinsichtlich der Frage der schriftlichen Antragstellung vor der Sitzung. Sie findet es wichtig, dass sich die Mitglieder des Rats auf eine Diskussion aus aktuellem Anlass – wenn auch minimal – vorbereiten können. Zudem erachtet die Kommission die damit verbundene Einschränkung der Rechte der Parlamentarier*innen als gering, kann ein solcher Antrag doch noch bis zum Mittag des Sitzungstags eingereicht werden. Damit entfällt auch die mündliche Begründung dieses Antrags und es kann die bestehende Ungerechtigkeit behoben werden, dass bei einer Ablehnung der Diskussion aus aktuellem Anlass die antragsstellende Person im Rat zu Wort kommt, andere Ratsmitglieder sich aber zur Sache nicht äussern können.

Bezüglich der Frist zur Antragseinreichung stellt die GPK einen minimalen Korrekturantrag: Sie beantragt, dass diese Frist auf 12.00 Uhr des Sitzungstags festgelegt wird. Diese Frist entspricht der zurzeit geltenden, den Mitgliedern des Parlaments bekannten Frist zur Einreichung von Anträgen zuhanden der Antragsliste für die Stadtratssitzungen.

Im Wissen um einen ebenfalls bei der GPK hängigen Antrag des Büros des Stadtrats auf Verschiebung der oben erwähnten Frist zur Einreichung von Anträgen zuhanden der Antragsliste für die Stadtratssitzungen von Donnerstag 12.00 Uhr, auf Mittwoch 10.00 Uhr, hat die GPK auch eine entsprechende Angleichung ihres Antrags an diese mögliche neue Frist diskutiert. Sie hat eine solche aber verworfen, da die Argumente für die oben erwähnte generelle Verschiebung der Antragsfrist für den Antrag auf Diskussion aus aktuellem Anlass kaum gelten (Vorbereitung der Abstimmungen, Aufwand im Ratssekretariat). Hingegen ist

eine Diskussion aus aktuellem Anlass im Rat stets so zeitnah wie möglich zu den Geschehnissen, über die diskutiert werden soll, durchzuführen. So ist es beispielsweise möglich, dass sich am Mittwochabend etwas ereignet, über das der Stadtrat gerne am Donnerstag diskutieren möchte. Da zudem eine minimale Vorbereitung auf eine Diskussion aus aktuellem Anlass im Rat auch mit der Frist von 12.00 Uhr des gleichen Tags gewährleistet werden kann, scheint der GPK eine weitergehende Einschränkung dieses Antragsrechts nicht gerechtfertigt.

Weiter beantragt die GPK in Rücksprache mit dem Einreichenden, dass der Zeitpunkt der Diskussion aus aktuellem Anlass wie bisher im Reglement genannt wird. So soll die Diskussion stets zu Beginn der Sitzung stattfinden.

Die GPK unterbreitet deshalb dem Rat den folgenden vom Antrag von Manuel C. Widmer leicht abweichenden Antrag zur Teilrevision von Artikel 49 GRSR (Änderungen gegenüber dem Antrag von Manuel C. Widmer gelb):

Art. 49 Aktuelle Ereignisse

¹ ~~Zu Beginn einer Sitzung kann ein~~ Ein Mitglied des Stadtrats **kann** schriftlich den **einen begründeten** Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. **Der Antrag muss spätestens am Sitzungstag um 12.00 Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden.** ~~Der Antrag~~ **Er wird im Rat weder begründet noch diskutiert.** Stimmt ~~diesem Antrag~~ die Mehrheit der Stimmenden diesem Antrag **zu Beginn der Sitzung** zu, ist die Diskussion eröffnet.

Keine Zustimmung in der GPK fand hingegen die beantragte Neuregelung, dass die Sprechzeit statt pro Partei pro Fraktion gelten soll. Die GPK ist der Ansicht, die Parteien, auch wenn sie in einer Fraktion vereint sind, zu aktuellen Ereignissen durchaus unterschiedliche Meinungen haben können und deshalb jede Partei einzeln die Gelegenheit erhalten soll, ihre Meinung zu einem aktuellen Ereignis kundzutun. Der damit verbundene zeitliche Mehraufwand für die Diskussion ist nach Ansicht der Kommission vertretbar. Die im Reglement weiterhin nicht geregelte Frage, ob auch den Parteilosen eine Sprechzeit eingeräumt werden soll, hat die GPK in dem Zusammenhang ausdrücklich bejaht. Da Mitglieder des Stadtrats sehr selten parteilos sind, und um einer allgemeinen Überreglementierung keinen Vorschub zu leisten, verzichtet die GPK aber auf einen entsprechenden klärenden Zusatz in Artikel 49 GRSR.

Die GPK hat im Anschluss an ihre Erstberatung auf informellem Weg die Fraktionen und Fraktionslosen zu ihrer Meinung zu diesem Antrag befragt. Diese Umfrage hat gezeigt, dass die Fraktionen grossmehrheitlich hinter dem Antrag bzw. dem Vorschlag der GPK stehen. Die eingebrachte Kritik betraf Punkte, welche in der GPK bereits ausführlich diskutiert worden sind – insbesondere die Frage, ob die Sprechzeit pro Partei oder pro Fraktion gelten soll. Die GPK hat an ihrer Sitzung vom 19. September 2022 deshalb entschieden, an ihrer Version festzuhalten.

5.3. *Zum Änderungsantrag der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK); Plafonierung der Fraktionsentschädigungen*

Beim Änderungsantrag der SBK handelt es sich um einen Nachvollzug eines entsprechenden Budgetbeschlusses des Stadtrats zum PGB 2022, der ohne eine entsprechende Anpassung der Rechtsgrundlage, sprich von Artikel 12 GRSR, nicht umgesetzt werden kann. Die bisherige Regelung sah vor, dass nebst den fixen, für alle Fraktionen einheitlichen Unkostenbeiträgen, noch eine von der Grösse der Fraktion abhängige Fraktionsentschädigung

von sechs Sitzungsgeldern pro Fraktionsmitglied und Jahr ausgerichtet werden soll. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass grössere Fraktionen auch höhere Auslagen haben, müssen sie beispielsweise grössere Räume für ihre Treffen mieten. Im Rahmen der Budgetdebatte hat der Stadtrat hier aber eine Korrektur vorgenommen und entschieden, für die entsprechenden Abgeltungen in der Dienststelle des Stadtrats im PGB 2022 weniger Geld einzustellen und die Höhe dieser Fraktionsentschädigungen zu plafonieren. Die SBK hat in Anschluss daran einen entsprechenden GRSR-Teilrevisionsantrag formuliert, mit welchem dieser Budgetantrag umgesetzt werden soll. Sie begrenzt in diesem Antrag diese Fraktionsentschädigungen auf das Niveau von 8 Fraktionsmitgliedern, bzw. auf den Betrag von 6'240 Franken pro Jahr (Fr. 6'480.00 inklusive Teuerungsausgleich).

Die GPK hat mit den Fraktionen Rücksprache genommen und unterstützt den vorliegenden Antrag. Zwar ist der Kommission bewusst, dass grössere Fraktionen auch höhere Auslagen haben, sie ist aber auch der Ansicht, dass ab einer gewissen Fraktionsgrösse, die Auslagen nicht mehr proportional zunehmen. Auch mit der neuen Regelung stehen den betroffenen Fraktionen zudem insgesamt noch 9'180.00 Franken pro Jahr inklusive Teuerungsausgleich (Fr. 6'480.00 plus 20 Sitzungsgelder à Fr. 135.00 = Fr. 2'700.00) als Unkostenbeiträge und Entschädigungen zur Verfügung. Die GPK geht deshalb davon aus, dass diese Plafonierung für die konkret betroffenen Fraktionen SP/JUSO, GB/JA!; GLP/JGLP und GFL/EVP tragbar ist.

6. Finanzielle Auswirkungen

Von den beantragten Reglementsänderungen hat nur diejenige zur Plafonierung der Fraktionsentschädigungen finanzielle Auswirkungen. Diese sehen wie folgt aus:

Minderausgaben verteilt auf die einzelnen Fraktionen bei einer Plafonierung auf 8 Mitglieder (MG)	
Fraktion SP/JUSO (23 Mitglieder)	15 x Fr. -810.00 = Fr. -12'150.00
Fraktion GB/JA! (13 Mitglieder)	5 x Fr. -810.00 = Fr. -4'050.00
Fraktion GLP/JGLP (11 Mitglieder)	3 x Fr. -810.00 = Fr. -2'430.00
Fraktion GFL/EVP (9 Mitglieder)	1 x Fr. -810.00 = Fr. -810.00
Alle weiteren Fraktionen mit acht oder weniger Mitgliedern wären von der Neuerung nicht betroffen.	
Kosteneinsparung pro Jahr	Fr. -19'440.00

Der Kürzungsantrag, der seinerzeit für das Budget 2022 gestellt und vom Stadtrat beschlossen wurde, verlangte eine Plafonierung der Entschädigungen der Fraktionen auf 6'400 Franken und eine entsprechende Kürzung des Budgets des Stadtrats um 8'640 Franken. Diese Zahlen erwiesen sich im Nachhinein als falsch. Wie oben dargelegt, hat die Plafonierung der Fraktionsentschädigungen eine Reduktion des Aufwands um 19'440 Franken zur Folge. Angesichts sich abzeichnender zusätzlicher Aufwendungen des Stadtrats im Jahr 2023 verzichtet die GPK aber auf einen entsprechenden Reduktionsantrag des Globalbudgets des Stadtrats 2023.

7. Stellungnahmen

Da die Änderungen ausschliesslich den Stadtrat betreffen und die Fraktionen und das Büro des Stadtrats informell bei der Ausarbeitung der Vorlage der GPK miteinbezogen wurden, wurde auf die Einholung einer formellen Stellungnahme des Gemeinderats, der Fraktionen oder des Büros des Stadtrats verzichtet.

Die Vorlage wurde von der Stadtkanzlei auf ihre rechtliche Korrektheit und Konsistenz überprüft.

8. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Geschäftsprüfungskommission vom 30. Januar 2023 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er beschliesst folgende Änderungen des GRSR gemäss Antrag der Fraktion GB/JA! von Manuel C. Widmer, der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) und der Geschäftsprüfungskommission:

Art. 12 Entschädigungen

¹⁻³ [unverändert]

⁴ Jeder Fraktion wird jährlich ein einheitlicher Unkostenbeitrag von 20 Sitzungsgeldern ausgerichtet. Zusätzlich erhält sie **bis zu einem Maximalbeitrag von 6'240 Franken** pro Jahr für jedes Fraktionsmitglied sechs Sitzungsgelder.

⁵⁻⁶ [unverändert]

Art. 49 Aktuelle Ereignisse

¹ ~~Zu Beginn einer Sitzung kann ein~~ Ein Mitglied des Stadtrats **kann** schriftlich ~~den einen~~ **begründeten** Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis stellen. **Der Antrag muss spätestens am Sitzungstag um 12.00 Uhr beim Ratssekretariat eingereicht werden. Er wird im Rat weder begründet noch diskutiert.** Stimmt die Mehrheit der Stimmenden diesem Antrag **zu Beginn der Sitzung** zu, ist die Diskussion eröffnet.

²⁻³ [unverändert]

Art. 64 Dringliche Behandlung

¹ [unverändert]

² Das Büro stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. **Die Kriterien, nach denen die Dringlichkeit beschlossen wird, werden jährlich zu Beginn des Jahres vom Büro des Stadtrats festgelegt und anschliessend veröffentlicht.**

^{2bis} **(neu) Die Stadtkanzlei und das Ratssekretariat informieren die Vorstosseinreichenden auf Anfrage über ihre Empfehlung zuhanden des Büros und über die zugehörige Begründung.**

³ [unverändert]

3. Soweit weitergehend oder abweichend lehnt er die Anträge der Fraktion GB/JA!, von Manuel C. Widmer auf Ergänzung von Artikel 49 Absatz 2 bzw. Artikel 64 Absatz 2 GRSR ab.
4. Die Änderungen treten am 1. August 2023 in Kraft.

5. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 30. Januar 2023

Die Geschäftsprüfungskommission